

Bekanntmachung

nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Grundwasserentnahme im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens für den Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZ) Niedergrafschaft

Der WAZ Niedergrafschaft, Berliner Straße 12, 49828 Neuenhaus **beantragt für den geplanten Förderbrunnen HB XV, die Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung** in der Gemarkung Itterbeck, Flur 132, Flurstück 5/4.

- Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Der WAZ Niedergrafschaft beantragt zum geplanten Förderbrunnen HB XV die Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung auf der Gemarkung Itterbeck, Flur 132, Flurstück 5/4.

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.4 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Absatz 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Gemäß der Anlage 3 unter Punkt 1 zum UVPG sind durch die zuständige Behörde zunächst die Merkmale des Vorhabens zu beurteilen.

Die neugeplante Brunnenbohrung/Grundwasserentnahme durch den WAZ Niedergrafschaft erfolgt zum Zweck der Trinkwasserversorgung zur Absicherung des Wasserbedarfs. Die Grundwasserentnahme aus dem geplanten Brunnen HB XV umfasst eine maximale Entnahmemenge in Höhe von 600.000 m³/Jahr. Dabei bleibt die Gesamtentnahmemenge von 6.000.000 m³/Jahr für alle 13 Brunnen des Wasserwerkes Getelo unberührt. Die 2008 wasserrechtlich bewilligte Menge von 6.000.000 m³/Jahr für 12 Brunnen wird mit dem zusätzlichen Brunnen HB XV weiterhin beibehalten und nicht überschritten.

Kumulative Wirkungen wurden bei der Prognose der entnahmebedingten Absenkung durch die Übernahme aller genehmigten/beantragten Grundwasserentnahmemengen innerhalb des Betrachtungsgebietes in dem instationären dreidimensionalen Grundwasserströmungsmodell berücksichtigt. Es handelt sich um Grundwasserentnahmen für die öffentliche

Trinkwasserversorgung sowie die landwirtschaftliche Feldberegnung, welche aus dem unteren Grundwasserleiter erfolgt.

Zudem prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.1 und 2.2 zum UVPG aufgeführten Nutzungs- und Qualitätskriterien beeinträchtigt sind.

Durch die beantragte Grundwasserentnahme des WAZ Niedergrafschaft aus dem Brunnen HB XV aus dem Grundwasserkörper Itter erfolgt keine Erhöhung der Grundwassermenge, sondern lediglich ein verändertes Förderregime. Die Grundwasserentnahme erfolgt zukünftig aus 13, statt wie bisher 12 Brunnen. Die Gesamtentnahmemenge in Höhe 6.000.000 m³/Jahr des Wasserwerkes Getelo bleibt dabei unberührt. Infolgedessen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben unterliegt damit den Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nummer 2.1 und 2.2 zum UVPG).

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß Anlage 3 Punkt 3 UVPG sind anhand der Nummern 1 und 2 der Anlage des UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Das Wasserschutzgebiet Getelo wird bereits seit Jahrzehnten zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung genutzt. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht vorhanden (Anlage 3 Punkt 3.1 UVPG).

Hinsichtlich des etwaigen grenzüberschreitenden Charakters im Grenzgebiet zu den Niederlanden sind bislang keine negativen Auswirkungen zu verzeichnen. Die Gesamtentnahmemenge wird nicht verändert. Dahingehend sind auch keine negativen Auswirkungen zu erwarten. (Anlage 3 Punkt 3.2 UVPG)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus schweren und komplexen Auswirkungen sind aus dem Vorhaben nicht zu erwarten (Anlage 3 Nummer 3.3 UVPG).

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist als gering einzustufen (Anlage 3 Nummer 3.4 UVPG).

Das Grundwasserdargebot ist unter Berücksichtigung der Entnahmen Dritter (Antrag auf Erlaubnis im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens für den Beregnungsverband Itterbeck-Getelo-Wielen (vormals Wasser- und Bodenverband, Abteilung Beregnung), Geteloer Straße 3 in 49847 Itterbeck gemäß § 8 WHG für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus 228 Beregnungsbrunnen auf den Gemarkungen Getelo, Itterbeck und Wielen für Feldberegnungszwecke) zu betrachten. Eine Übernutzung der Grundwasserkörpers ist durch die Veränderung des Entnahmeregimes nicht zu besorgen. Auch unter Ansetzung der Wasserrechtsmengen Dritter, wie das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus 228 Beregnungsbrunnen auf den Gemarkungen Getelo, Itterbeck und Wielen für Feldberegnungszwecke, wird das Grundwasserdargebot unter Zugrundelegung der erfolgten instationären dreidimensionalen Grundwasserströmungsmodellanalyse als ausreichend bewertet. (Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG)

Die überschlägige Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht gegeben ist.

Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Landkreis Grafschaft Bentheim
Der Landrat